

# Statuten

## ***Dr. Georg Schreiber - Medienpreis***

**zur Förderung des journalistischen Nachwuchses  
ausgeschrieben von der AOK Bayern  
in Zusammenarbeit mit den Nachwuchsjournalisten in Bayern e.V. – unterstützt von  
der Deutschen Journalistenschule e.V. München**

### **Präambel**

In dem Bestreben, herausragende journalistische Arbeiten auszuzeichnen, die auf vorbildliche Weise dazu beitragen, sowohl die Berichterstattung im Themenbereich Gesundheit und Soziales zu optimieren, als auch Leser, Zuschauer und Zuhörer zu animieren, sich mit sozialen und gesundheitspolitischen Themen auseinander zu setzen, verleiht die AOK Bayern in Zusammenarbeit mit den Nachwuchsjournalisten in Bayern e.V. - unterstützt von der Deutschen Journalistenschule e.V. München - jährlich (erstmalig im Jahre 2003) einen Medienpreis.

Damit sollen entsprechende journalistische Arbeiten des Vorjahres ausgezeichnet werden. Insbesondere werden junge Autoren (bzw. Redaktionen/Teams prämiert), die gesundheits- und sozialpolitische Themen einfühlsam aufarbeiten, kritisch hinterfragen, eingehend analysieren, komplexe Zusammenhänge anschaulich vermitteln sowie transparent machen und damit dem Laien allgemein verständlich näher bringen.

Der Preis wird nicht vergeben für eine Berichterstattung im medizinischen Bereich und er wendet sich nicht an Fachjournalisten.

Der Preis trägt den Namen:

Dr. Georg Schreiber - Medienpreis zur Förderung des journalistischen Nachwuchses

### **Teil 1 Allgemeines**

#### *§ 1 Zielsetzung*

1Der Dr. Georg Schreiber - Medienpreis wird verliehen an Autoren und/oder Redaktionen/Teams, die zu einem besseren und differenzierten Verständnis im Bereich Gesundheit und Soziales beitragen. 2Die Beiträge sollen dem Laien gesundheits- und sozialpolitische Themen objektiv vermitteln und verständlich machen. 3Die eingereichten Beiträge müssen inhaltlich den Zielsetzungen des Medienpreises gemäß der Präambel entsprechen.

#### *§ 2 Kategorien, Preisgelder*

(1) 1Der Dr. Georg Schreiber - Medienpreis kann einmal jährlich in den Kategorien Print, Fernsehen, Hörfunk und für journalistische Internetangebote (Online Preis) verliehen werden.

- (2) 1Im Bereich Print können drei Beiträge prämiert werden. 2Der 1. Preis ist mit 5.000 Euro, der 2. Preis mit 3.500 Euro und der 3. Preis mit 2.000 Euro dotiert. 3Das Gesamtpreisgeld von 10.500 Euro kann aber auch zu gleichen Teilen an die ersten drei Beiträge vergeben werden. 4Möglich ist auch die Vergabe zweier erster und eines zweiten Preises bzw. eines ersten Preises und zweier zweiter Preise, mit einer entsprechenden Aufteilung des Gesamtpreisgeldes von 10.500 Euro.
- (3) 1Im Bereich Fernsehen können bis zu zwei Beiträge prämiert werden. 2Der Preis ist mit 5.000 Euro dotiert. 3Werden zwei Beiträge prämiert, ist das Preisgeld zu gleichen Teilen zu vergeben.
- (4) 1Im Bereich Hörfunk können bis zu zwei Beiträge prämiert werden. 2Der Preis ist mit 5.000 Euro dotiert. 3Werden zwei Beiträge prämiert, ist das Preisgeld zu gleichen Teilen zu vergeben.
- (5) 1Als Online Preis können bis zu zwei Beiträge prämiert werden. 2Der Preis ist mit 5.000 Euro dotiert. 3Werden zwei Beiträge prämiert, ist das Preisgeld zu gleichen Teilen zu vergeben.
- (6) 1Darüber hinaus können einmal jährlich in der Kategorie Print/Internet bis zu zwei Sonderpreise verliehen werden. 2Der Preis ist mit 5.000 Euro dotiert. 3Werden zwei Beiträge prämiert, ist das Preisgeld zu gleichen Teilen zu vergeben.
- (7) 1Die Jury kann ferner einen Ehrenpreis für ein journalistisches Lebenswerk oder für eine herausragende journalistische Initiative verleihen. 2Der Ehrenpreis ist, mit Ausnahme der Auszeichnung für ein journalistisches Lebenswerk, mit einem Preisgeld in Höhe von 5.000 Euro dotiert.

### § 3 *Allgemeine Anforderungen an die Beiträge*

- (1) 1Alle eingereichten bzw. teilnehmenden Beiträge müssen den rechtlichen Bestimmungen genügen. Insbesondere ist von den Teilnehmern am Wettbewerb sicherzustellen, dass die Rechte Dritter durch ihren Beitrag nicht verletzt werden. 2Der Beitrag darf nicht Gegenstand rechtlicher Auseinandersetzungen sein. 3Die Autoren und /oder Redaktionen/Teams stellen die AOK Bayern, den Verein der Nachwuchsjournalisten in Bayern e.V. und die Deutsche Journalistenschule e.V. München insoweit von etwaigen Ansprüchen Dritter hinsichtlich ihres jeweiligen Beitrags frei.
- (2) Die Beiträge müssen in deutscher Sprache verfasst sein.

## **Teil 2 Kategorie Print**

### § 4 *Einreichung, Vorschlagsrecht*

1Beiträge können eingereicht werden von Jedermann, aufgerufen sind insbesondere die Autoren selbst, aber auch Verleger und Herausgeber. 2Beiträge können auch von einem Autorenteam eingereicht werden. 3Das Vorschlagsrecht richtet sich ferner an den Verein der Nachwuchsjournalisten in Bayern e.V. und die Deutsche Journalistenschule e.V. München, die AOK Bayern sowie die Mitglieder der Jury.

## § 5 *Art der Beiträge, Stilform*

- (1) Es können einzelne Beiträge, Sonderseiten, einzelne Beiträge einer Sonderseite, eine Serie oder ein Teil einer Serie eingereicht werden.
- (2) Die Beiträge sind in jeder journalistischen Stilform zulässig, so dass sowohl Nachrichtenartikel als auch Kommentare, Leitartikel, Reportagen, Feature, Glosse und Interview in Betracht kommen.
- (3) <sup>1</sup>Bei einer Kombination aus Bild und Text werden Fotos berücksichtigt und ggf. bei einer Prämierung lobend erwähnt. <sup>2</sup>Eine Auszeichnung des Fotografen erfolgt aber grundsätzlich nicht. <sup>3</sup>Zeichnungen bzw. Grafiken bleiben bei der Bewertung unberücksichtigt.

## § 6 *Altersbegrenzung*

<sup>1</sup>Da es sich um einen Preis zur Förderung des journalistischen Nachwuchses handelt, darf der Autor zum Zeitpunkt der Erstveröffentlichung des eingereichten Beitrages das 36. Lebensjahr nicht vollendet haben. <sup>2</sup>Das gleiche gilt für Teams. <sup>3</sup>Keiner der beteiligten Autoren darf zum Zeitpunkt der Erstveröffentlichung das 36. Lebensjahr vollendet haben.

## § 7 *Höchstzahlen*

<sup>1</sup>Von jedem Autor können maximal drei Beiträge eingereicht werden. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für Serien. <sup>3</sup>Serien sind auf zwölf Teile beschränkt.

## § 8 *Veröffentlichungszeitraum, Erscheinungsort, Anmelde-/Teilnahmeschluss*

- (1) Es können nur Artikel eingereicht werden, die in der Zeit vom 01.01. bis 31.12. des Vorjahres der Vergabe des Medienpreises zum ersten Mal in einer regionalen oder überregionalen Tageszeitung, Wochenzeitung oder Zeitschrift, die ihren Erscheinungsort im Freistaat Bayern haben, veröffentlicht wurden.
- (2) <sup>1</sup>Bei der Preisvergabe werden nur Beiträge berücksichtigt, die spätestens am 15.01. des Vergabejahres bei der in § 36 dieser Statuten genannten Adresse eingehen. <sup>2</sup>Handelt es sich dabei um einen Sonnabend oder Sonntag, tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.

## § 9 *Teilnahmeunterlagen*

<sup>1</sup>Die postalisch einzureichenden Teilnahmeunterlagen müssen enthalten:

- den Wettbewerbsbeitrag mit zwei Mehrfertigungen
- Name, Anschrift und Telefonnummer des Verfassers und des Publikationsorgans
- Datum der Erstveröffentlichung
- eine Kurzbiographie des/der Verfasser (tabellarischer Lebenslauf mit Darstellung des beruflichen Werdeganges)
- eine Liste aller maßgeblich an der Produktion, Herstellung und Veröffentlichung Beteiligten.

<sup>2</sup>Transport- und Versandkosten gehen zu Lasten des Anmeldenden.

## § 10 *Anerkennung der Statuten*

1Mit der Anmeldung zur Teilnahme am Dr. Georg Schreiber - Medienpreis wird die Anerkennung dieser Statuten bestätigt. 2Wird der Beitrag nicht vom Autor selbst eingereicht, ist mit der Einreichung die Anerkennung des Autors hinsichtlich der Statuten beizufügen.

## § 11 *Rechte der Veranstalter*

1Mit der Anmeldung werden der AOK Bayern im Falle der Auszeichnung die Rechte zur Verlesung sowie Veröffentlichung in den hauseigenen Medien und in einer Zeitschriftensonderausgabe/Broschüre im Rahmen dieses Wettbewerbs eingeräumt. 2Darüber hinaus wird auch dem Verein der Nachwuchsjournalisten in Bayern e.V. – und der Deutschen Journalistenschule e.V. München das zeitlich unbeschränkte Recht zur Veröffentlichung und Verbreitung der Beiträge eingeräumt.

## **Teil 3 Kategorie Fernsehen**

### § 12 *Einreichung, Vorschlagsrecht*

1Beiträge können eingereicht werden von Jedermann, aufgerufen sind insbesondere die Autoren selbst, aber auch Fernsehanstalten. 2Beiträge können auch von einem Produzententeam eingereicht werden. 3Das Vorschlagsrecht richtet sich ferner an den Verein der Nachwuchsjournalisten in Bayern e.V. und die Deutsche Journalistenschule e.V. München, die AOK Bayern sowie die Mitglieder der Jury.

### § 13 *Art der Beiträge, Stilform*

- (1) Es können einzelne Beiträge einer Sendung, eine Sendung selbst, eine Serie oder ein Teil einer Serie eingereicht werden.
- (2) 1Die Beiträge sind in jeder journalistischen Stilform zulässig. 2In Betracht kommen insbesondere Dokumentationen, Berichte, Kommentare, Reportagen und Interviews.

### § 14 *Veröffentlichungszeitraum, Redaktionssitz, Anmelde-/Teilnahmeschluss*

- (1) Es können nur Beiträge einer Sendung, eine Sendung selbst, eine Serie oder ein Teil einer Serie eingereicht werden, die in der Zeit vom 01.01. bis 31.12. des Vorjahres der Vergabe des Medienpreises zum ersten Mal in einem Fernsehsender ausgestrahlt wurden. Videos, die speziell für allgemein zugängliche Videoportale (wie YouTube) produziert werden, werden ebenfalls in der Kategorie Fernsehen berücksichtigt. Die betreffenden Beiträge müssen aus einer Redaktion in Bayern stammen bzw. thematisch relevant für Bayern sein.
- (2) 1Bei der Preisvergabe werden nur Beiträge berücksichtigt, die spätestens am 15.01. des Vergabjahres bei der in § 36 dieser Statuten genannten Adresse eingehen. 2Handelt es sich dabei um einen Sonnabend oder Sonntag, tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.

## § 15 *Teilnahmeunterlagen*

1Die postalisch einzureichenden Teilnahmeunterlagen müssen enthalten:

- das Textmanuskript und eine Inhaltsangabe
- Name, Anschrift und Telefonnummer des Verfassers und des Senders
- Titel der Sendung sowie des Beitrags, Angabe der Länge des Beitrags
- Datum der Erstaussstrahlung
- eine Kurzbiographie des/der Verfasser (tabellarischer Lebenslauf mit Darstellung des beruflichen Werdeganges)
- eine Liste aller maßgeblich an der Produktion, Herstellung und Veröffentlichung Beteiligten

2Ergänzend zum Postweg: die freigeschalteten Links per Mail

3Transport- und Versandkosten gehen zu Lasten des Anmeldenden.

## § 16 *Sonstige Anforderungen an die eingereichten Beiträge*

1§§ 6, 7, 10 und 11 der Statuten gelten in der Kategorie Fernsehen gleichermaßen.

2An die Stelle des Autorenteam im Sinne von § 6 Satz 3 tritt das Redaktionsteam.

## **Teil 4 Kategorie Hörfunk**

### § 17 *Einreichung, Vorschlagsrecht*

1Beiträge können eingereicht werden von Jedermann, aufgerufen sind insbesondere die Autoren selbst, aber auch Rundfunkanstalten. 2Beiträge können auch von einem Autorenteam eingereicht werden. 3Das Vorschlagsrecht richtet sich ferner an den Verein der Nachwuchsjournalisten in Bayern e.V. und die Deutsche Journalistenschule e.V. München, die AOK Bayern sowie die Mitglieder der Jury.

### § 18 *Art der Beiträge, Stilform*

- (1) Es können einzelne Beiträge einer Sendung, eine Sendung selbst, eine Serie oder ein Teil einer Serie eingereicht werden.
- (2) Die Beiträge sind in jeder journalistischen Stilform zulässig, so dass sowohl Berichte als auch Kommentare, Reportagen, Feature, Glosse und Interview in Betracht kommen.

### § 19 *Veröffentlichungszeitraum, Redaktionssitz, Anmelde-/Teilnahmeschluss*

- (1) Es können nur Beiträge einer Sendung, eine Sendung selbst, eine Serie oder ein Teil einer Serie eingereicht werden, die in der Zeit vom 01.01. bis 31.12. des Vorjahres der Vergabe des Medienpreises zum ersten Mal in einem Hörfunksender ausgestrahlt wurden, wobei der betreffende Beitrag aus einer Redaktion in Bayern stammen bzw. thematisch relevant für Bayern sein muss.
- (2) 1Bei der Preisvergabe werden nur Beiträge berücksichtigt, die spätestens am 15.01. des Vergabejahres bei der in § 36 dieser Statuten genannten Adresse eingehen. 2Handelt es sich dabei um einen Sonnabend oder Sonntag, tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.

## § 20 *Teilnahmeunterlagen*

1Die postalisch einzureichenden Teilnahmeunterlagen müssen enthalten:

- das Textmanuskript und eine Inhaltsangabe
- Name, Anschrift und Telefonnummer des Verfassers und des Senders
- Titel der Sendung sowie des Beitrags, Angabe der Länge des Beitrags
- Datum der Erstaussstrahlung
- eine Kurzbiographie des/der Verfasser (tabellarischer Lebenslauf mit Darstellung des beruflichen Werdeganges)
- eine Liste aller maßgeblich an der Produktion, Herstellung und Veröffentlichung Beteiligten
- 2Ergänzend zum Postweg: die freigeschalteten Links per Mail
- 3Transport- und Versandkosten gehen zu Lasten des Anmeldenden.

## § 21 *Sonstige Anforderungen an die eingereichten Beiträge*

§§ 6, 7, 10 und 11 der Statuten gelten in der Kategorie Hörfunk gleichermaßen.

## **Teil 5 Kategorie Online**

### § 22 *Einreichung, Vorschlagsrecht*

1Beiträge können eingereicht werden von Jedermann, aufgerufen sind insbesondere die Autoren selbst. 2Beiträge können auch von einem Autorenteam eingereicht werden. 3Das Vorschlagsrecht richtet sich ferner an den Verein der Nachwuchsjournalisten in Bayern e.V. und die Deutsche Journalistenschule e.V. München, die AOK Bayern sowie die Mitglieder der Jury.

### § 23 *Art der Beiträge, Stilform*

- (1) Die Beiträge müssen grafisch und multimedial webgerecht aufbereitet sein. 2Sie müssen unter einer allgemein zugänglichen Adresse im World Wide Web eingestellt sein. Videos, die speziell für allgemein zugängliche Videoportale (wie YouTube) produziert werden, werden in der Kategorie Fernsehen berücksichtigt (vgl. § 14).
- (2) 1Die Beiträge sind in jeder journalistischen Stilform zulässig. Foren sind vom Wettbewerb ausgeschlossen.

### § 24 *Veröffentlichungszeitraum, Erscheinungsort, Anmelde-/Teilnahmeschluss*

- (1) Es können nur Beiträge eingereicht werden, die in der Zeit vom 01.01. bis 31.12. des Vorjahres der Vergabe des Medienpreises zum ersten Mal in deutscher Sprache unter einer allgemein zugänglichen Adresse im World Wide Web eingestellt wurden.
- (2) 1Bei der Preisvergabe werden nur Beiträge berücksichtigt, die spätestens am 15.01. des Vergabejahres bei der in § 36 dieser Statuten genannten Adresse eingehen. 2Handelt es sich dabei um einen Sonnabend oder Sonntag, tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.

## § 25 *Teilnahmeunterlagen*

1Die postalisch einzureichenden Teilnahmeunterlagen müssen enthalten:

- World Wide Web-Adresse des Beitrags
- Inhaltsbeschreibung
- Datum der Erstveröffentlichung
- Name, Anschrift und Telefonnummer des Verfassers
- eine Kurzbiographie des/der Verfasser (tabellarischer Lebenslauf mit Darstellung des beruflichen Werdeganges)
- eine Liste aller maßgeblich an der Produktion, Herstellung und Veröffentlichung Beteiligten
- 2Ergänzend zum Postweg: die freigeschalteten Links per Mail
- 3Transport- und Versandkosten gehen zu Lasten des Anmeldenden.

## § 26 *Sonstige Anforderungen an die eingereichten Beiträge*

§§ 6, 7, 10 und 11 der Statuten gelten in der Kategorie Online gleichermaßen.

## **Teil 6 Sonderpreis**

### § 27 *Anwendbare Vorschriften*

1Es gelten die Bestimmungen der §§ 4, 5, 7 und 9 bis 11 der Statuten. 2Die Teilnahmeunterlagen müssen neben den in § 9 genannten Unterlagen angeben, dass sich der Beitrag um den Sonderpreis bewirbt. 2Beiträge aus dem Internet können dann eingereicht werden, wenn es sich um digitale Ausgaben von im Internet abrufbaren elektronischen Presseartikeln bzw. Pressebeiträgen handelt, die im allgemein zugänglichen World Wide Web eingestellt sind und thematisch relevant für den Freistaat Bayern sind.

### § 28 *Altersbegrenzung*

Eine Altersbeschränkung für die Autoren/Teilnehmer im Rahmen des Sonderpreises besteht nicht.

### § 29 *Veröffentlichungszeitraum, Erscheinungsort, Anmelde-/Teilnahmeschluss*

- (1) 1Es können nur Artikel eingereicht werden, die in der Zeit vom 01.01. bis 31.12. des Vorjahres der Vergabe des Medienpreises zum ersten Mal in einer bundesweit erscheinenden Tageszeitung, Wochenzeitung oder Zeitschrift, jeweils mit bundesweitem Verbreitungsgebiet, veröffentlicht wurden. 2Beiträge aus dem Internet können dann eingereicht werden, wenn sie in der Zeit vom 01.01. bis 31.12. des Vorjahres der Vergabe des Medienpreises zum ersten Mal in deutscher Sprache unter einer allgemein zugänglichen Adresse im World Wide Web eingestellt wurden. 3Artikel der Fachpresse sind auch hier ausgeschlossen.

- (2) 1Bei der Preisvergabe werden nur Beiträge berücksichtigt, die spätestens am 15.01. des Vergabejahres bei der in § 36 dieser Statuten genannten Adresse eingehen. 2Handelt es sich dabei um einen Sonnabend oder Sonntag, tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.

### § 30 *Teilnahmeunterlagen*

1Die postalisch einzureichenden Teilnahmeunterlagen müssen enthalten:

- den eingereichten Beitrag mit zwei Mehrfertigungen
- Name, Anschrift und Telefonnummer des Verfassers und des Publikationsorgans
- Datum der Erstveröffentlichung
- eine Kurzbiographie des/der Verfasser (tabellarischer Lebenslauf mit Darstellung des beruflichen Werdeganges)
- eine Liste aller maßgeblich an der Produktion, Herstellung und Veröffentlichung Beteiligten.

2Transport- und Versandkosten gehen zu Lasten des Anmeldenden.

## **Teil 7 Ehrenpreis**

### § 31 *Zielsetzung*

1Die Jury kann einen Ehrenpreis vergeben. 2Eine Altersgrenze besteht insoweit nicht. 3Der Ehrenpreis kann vergeben werden für ein journalistisches Lebenswerk oder für eine herausragende journalistische Initiative im Bereich Gesundheit und Soziales. 4Darüber hinaus kann eine Komposition in Wort und Bild prämiert werden. 5Es kommt auch eine Verleihung an eine ganze Redaktion für eine beispielhafte Initiative in Betracht.

### § 32 *Vorschlagsrecht*

- (1) Ein Vorschlagsrecht haben insoweit die AOK Bayern, der Verein der Nachwuchsjournalisten in Bayern e.V. und die Deutschen Journalistenschule e.V. München sowie alle Mitglieder der Jury.
- (2) Für die Entscheidung gilt § 35 entsprechend.

## **Teil 8 Jury**

### § 33 *Zusammensetzung der Jury*

1Die Jury setzt sich zusammen aus einem Vertreter der AOK Bayern, je einem Vertreter des Vereins der Nachwuchsjournalisten in Bayern e.V. und der Deutschen Journalistenschule e.V. München, langjährig profilierten bayerischen Sozial- bzw. Gesundheitspolitikern sowie Vertretern des journalistischen Berufes und weiterer Vertreter aus dem sozialen bzw. gesundheitlichen Bereich. 2Die Jury besteht aus mindestens sieben Mitgliedern. 3Die Mitglieder der Jury werden von der AOK Bayern ernannt. 4Die Kooperationspartner schlagen die von ihnen zu entsendenden Mitglieder vor, die dann die AOK Bayern ernennt. 5Die Vorjahressieger in den Kategorien



Print, Fernsehen, Hörfunk und Online Preis erhalten die Möglichkeit, einmalig im Folgejahr Jurymitglieder zu werden.

#### § 34 Aufgaben der Jury, Vorauswahl

- (1) Die Jury hat die Aufgabe, aus den eingereichten bzw. teilnehmenden Beiträgen die Preisträger auszuwählen.
- (2) <sup>1</sup>Bei einer zu großen Zahl von angemeldeten bzw. teilnehmenden Beiträgen (mehr als 20 Beiträge) trifft die AOK Bayern in Zusammenarbeit mit dem Verein der Nachwuchsjournalisten in Bayern e.V. eine Vorauswahl und legt der Jury, in der Kategorie Print und zur Vergabe des Sonderpreises, mindestens 10 höchstens 15 Beiträge zur Prämierung vor, in der Kategorie Fernsehen, Hörfunk und Online jeweils maximal fünf Beiträge. <sup>2</sup>Aus diesen Beiträgen wählt die Jury sodann die Preisträger aus.
- (3) <sup>1</sup>Die Tätigkeit in der Jury ist ehrenamtlich. <sup>2</sup>Reisekosten werden in Form von Fahrt- und Flugkosten sowie Wegstreckenvergütung erstattet. <sup>3</sup>Insoweit finden die Bestimmungen der §§ 3, 4 und 5 Abs. 1 des Bundesreisekostengesetzes entsprechend Anwendung. <sup>4</sup>Ferner wird auf Antrag eine Sitzungspauschale von 75 Euro gewährt. <sup>5</sup>Reisekosten und Sitzungspauschale können von den Jurymitgliedern beansprucht werden für Sitzungen zur Vorauswahl der Beiträge, für Sitzungen der Jury sowie den Festakt zur Preisverleihung des Dr. Georg Schreiber – Medienpreises. <sup>6</sup>Verdienstausfall wird in keinem Fall ersetzt.

#### § 35 Entscheidungen der Jury

- (1) Die Entscheidung der Jury wird in nicht-öffentlicher Sitzung, unter Leitung der AOK Bayern, getroffen.
- (2) <sup>1</sup>Die Entscheidungen der Jury erfolgen mit Stimmenmehrheit. <sup>2</sup>Eine Stimmenthaltung ist nicht möglich. <sup>3</sup>Bei Stimmengleichheit ist in einem weiteren Wahlgang im Bereich Print darüber zu entscheiden, ob eine gleiche Verteilung des Preisgeldes im Sinne von § 2 Abs. 2 Satz 3 bzw. 4 erfolgen soll, bzw. im Bereich Fernsehen, Hörfunk und für den Sonderpreis Print/Internet, ob ein Fall des § 2 Abs. 3 Satz 3, Abs. 4 Satz 3 bzw. Abs. 5 Satz 3 eintreten soll oder ob das Los über die Platzierung entscheiden soll. <sup>4</sup>Bei Stimmengleichheit in diesem Wahlgang entscheidet immer das Los.
- (3) Die Prämierung der Arbeiten im Rahmen der Preisverleihung erfolgt im Namen der gesamten Jury.
- (4) Eine Dokumentation der Einzelbeurteilungen über die ausgezeichneten Beiträge hinaus findet nicht statt.

### Teil 9 Schlussbestimmungen

#### § 36 Durchführung

<sup>1</sup>Die technische und organisatorische Abwicklung des Dr. Georg Schreiber - Medienpreises wird von der AOK Bayern durchgeführt. <sup>2</sup>Sämtliche teilnehmende Beiträge sind postalisch (§ 25 Satz 1 lit. 1 bleibt unberührt) mit den vollständigen Teilnahmeunterlagen an folgende Adresse zu richten:

AOK Bayern – Die Gesundheitskasse  
Kennwort Medienpreis  
Carl-Wery-Straße 28  
81739 München

§ 37 *Ausschluss*

Die ständigen Mitglieder der Jury sowie Mitarbeiter der AOK Bayern sind von der Teilnahme an diesem Wettbewerb ausgeschlossen.

§ 38 *Aberkennung*

1Eine Aberkennung des Preises, eine Rückforderung des Preisgeldes und die Geltendmachung von Schadensersatz im Falle, dass vom Einreichenden oder Autor bei der Erstellung und/oder Veröffentlichung eines ausgezeichneten Beitrags gegen rechtliche Bestimmungen oder die Statuten des Medienpreises verstoßen wurde, bleibt ausdrücklich vorbehalten. 2Die Entscheidung hierüber trifft die Jury.

§ 39 *Rechtsweg*

Der Rechtsweg gegen Entscheidungen, Beurteilungen und Bewertungen der Jury ist ausgeschlossen.

§ 40 *Salvatorische Klausel*

1Sollten Bestimmungen dieser Statuten ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Statuten nicht berührt. 2Das Gleiche gilt soweit sich herausstellen sollte, dass die Statuten eine Lücke enthalten. 3Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was nach Sinn und Zweck dieses Medienpreises gewollt war.